



9-N-9510/13

Bearbeiter
Flandorfer

(0 25 72) 4000 Durchwahl
304

Datum
15. Februar 2000

Betrifft:

Dürnberg, Grundstück Nr. 1684/1, KG Falkenstein, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt den Dürnberg mit seinen Flaumeichen auf einer Fläche von 30.623 m² des Grundstückes Nr. 1684/1, KG Falkenstein, welche auf dem beiliegenden Plan, erstellt vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung, am 6. Juli 1999, GZ BD5-V-10352, dargestellt ist, zum Naturdenkmal.

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Diese Naturdenkmalerklärung erfolgt nach Maßgabe des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 10. September 1996, BD-N-9000/345-96, und der ergänzenden Stellungnahme vom 21. April 1998, BD1-N-9000/345.

Folgende Maßnahmen sind vom Verbot in das Pflanzenkleid und Tierleben einzugreifen und die bestehenden Boden- und Felsbildungen des Naturdenkmales zu verändern ausgenommen:

Das Betreten und das Begehen des Naturdenkmalareales.

Rechtsgrundlage

§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7.

Begründung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat mit Schreiben vom 16. Mai 1995 den Antrag gestellt, Flaumeichen auf dem Grundstück Nr. 1684/1, KG Falkenstein, des Dürnberges zum Naturdenkmal zu erklären.

Diesem Schreiben wurde eine Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 31. März 1995 beigelegt.

Der Antrag wurde damit begründet, dass der betroffene Flaumeichenbestand als besonders schutzwürdig anzusehen ist und aus der Sicht des Naturschutzes großes

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 7.30 - 15.30 Uhr

Telefax: (02572) 4000 297 (Mo bis Fr 7.30 - 15.30 Uhr) e-mail: post.bhmistelbach@noel.gv.at DVR: 0024821
Bankverbindung - Amtskasse: Erste Bank AG, Zweigstelle Mistelbach, KtoNr.0000000042, BLZ 20238

Interesse an der Erhaltung dieser Waldgesellschaft besteht.

Mit Gleichschrift vom 4. September 1995 wurde das naturschutzbehördliche Verfahren für die Naturdenkmalerklärung des Flaumeichenbestandes auf einem Teil des Grundstückes Nr. 1684/1, KG Falkenstein, eingeleitet. Der Naturschutzsachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung wurde um Erstellung eines Gutachtens im Sinne des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5, ersucht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde gab mit Schreiben vom 12. September 1995 eine Stellungnahme für die Unterschutzstellung des Flaumeichenbestandes ab.

Die Marktgemeinde Falkenstein hat sich durch einstimmige Beschlussfassung des Gemeinderates am 26. September 1995 für die Erhaltung des Flaumeichenbestandes ausgesprochen.

Der Vertreter der Eigentümerin des gegenständlichen Grundstückes hat in der Stellungnahme vom 29. September 1995 ausgeführt, mit einer Unterschutzstellung nicht einverstanden zu sein. Es bestehe im gegenständlichen Bereich keine Waldgesellschaft, die eine Unterschutzstellung rechtfertigt.

Ausserdem wurde im wesentlichen die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 31. März 1995 angezweifelt.

Der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung hat am 10. September 1996 nachstehendes Gutachten erstellt:

"Pflanzensoziologisch gehört der Flaumeichenbestand dem kontinentalen Karst-Flaumeichen-Buschwald (*Pruno mahaleb-Quercetum Pubescentis*) an. Typisch sind flachgründige, bodentrockene, meist südexponierte Hänge oder Kuppen und auch daß die Bestände an steilen Hängen durch Erosion eingeschränkt werden. Durch die Standortverhältnisse ist oftmals nur Krüppelwuchs und ein stark aufbelichteter Gehölzbestand möglich. Das Verbreitungszentrum dieser Pflanzengesellschaft liegt im nordöstlichen ungarischen Mittelgebirge und am West-Südrand der Karpaten. Vereinzelt findet sich die Assoziation in Niederösterreich, in Hügel- und Mittelgebirgslagen aus Kalkstein. Nachweise für den kontinentalen Karst-Flaumeichen-Buschwald gibt es in Niederösterreich nur aus dem Leithagebirge, den Hainburger Bergen, den Dürnberg bei Falkenstein und aus dem Alauntal bei Krems. Es handelt sich also um ein für Niederösterreich seltenes Naturgebilde, dem aus naturschutzfachlicher Sicht besondere wissenschaftliche Bedeutung beigemessen wird. Darüber hinaus prägt es weithin das Landschaftsbild in besonderer Art und Weise.

Wie bereits in der ersten Stellungnahme vom 31. März 1995 ausgeführt wurde, sind die wärmeliebenden Eichenmischwälder, zu denen die gegenständliche Waldgesellschaft gehört, aufgrund ihrer geringen Produktivität forstlich nicht interessant. Deshalb wurden sie in der Vergangenheit durch forstlich interessantere Arten, die auf den Standorten ebenfalls gedeihen würden, wie Schwarzkiefer oder Robinien, ersetzt oder überhaupt durch landwirtschaftliche Nutzung verdrängt. Dem fachlichen Naturschutz ist es daher ein Anliegen, derartige Pflanzengesellschaften, die extrem bedroht sind und bis auf wenige isolierte Reststandorte, zu erhalten. Eine Erklärung zum Naturdenkmal wird daher empfohlen, wobei die vom Naturgebilde eingenommene Fläche der Forstkarte zu entnehmen ist."

Mit Schreiben vom 20. November 1997 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach folgende Fragen in einer Ergänzung des Gutachtens vom 10. September 1996 zu beantworten:

1. Sind sichernde Maßnahmen (z.B. Einfriedung) vorzuschreiben?
Wenn ja - exakt welche?
2. Ist eine Naturdenkmalerklärung ohne Einfriedung überhaupt sinnvoll?
3. Würden für sichernde Maßnahmen sowie für die Erhaltung des Flaumeichenbestandes als Naturdenkmal Kosten auflaufen? Wenn ja - wird ersucht konkret anzugeben, für welche Maßnahmen schätzungsweise welche Kosten auflaufen würden.
4. Welche - exakt anzugebenden - Maßnahmen könnten vom allgemeinen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal ausgenommen werden (z.B. die Jagdausübung, Einzelstammentnahmen, Pflegemaßnahmen, Begehung usw.)?

Der Sachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Allgemeiner Baudienst- Naturschutz, hat zu diesen Fragen am 21. April 1998 folgende Stellungnahme abgegeben:

"zu 1.)

Gerade in Anbetracht der hohen Kosten, die eine Umzäunung mit sich bringen würde, sollte vorerst davon Abstand genommen werden. Die derzeitige Situation des Naturgebildes rechtfertigt eine Erklärung zum Naturdenkmal. Die Lage hat sich seit der Gutachtenerstellung vom 10. September 1996 nicht geändert. Sollte als Ergebnis des Verfahrens wegen Waldverwüstung Herr Malaschofsky das Naturgebilde einfrieden müssen, besteht aus Naturschutzsicht dagegen kein Einwand. Es wird weiterhin empfohlen den Flaumeichenbestand zum Naturdenkmal zu erklären und die weitere Entwicklung in regelmäßigen Abständen zu beobachten. Es sollte jedoch vorgeschrieben werden, daß im Umkreis von 150 m um das schützenswerte Naturgebilde keine Wildfütterung stattfinden darf.

zu 2.)

Die Frage wurde unter Punkt eins und im Gutachten vom 10. September 1996 bereits teilweise beantwortet. Die exponierte Lage auf der Felskuppe des Dürnberges bringt es mit sich, dass einige Faktoren zusammentreffen, die das Erosionsgeschehen beeinflussen. Wie groß der Stellenwert der Einwirkung durch das Wild ist, läßt sich schwer verifizieren. Eine Umzäunung wäre nur dann zu empfehlen, sollte sich herausstellen, dass sich der Zustand des Flaumeichenwaldes verschlechtert und durch wiederholte Beobachtung dokumentiert werden kann, dass ein eindeutiger Zusammenhang zur hohen Wilddichte besteht.

zu 3.)

Ein Verbot von Wildfütterungen im Umkreis von 150 m um den Flaumeichenbestand dürfte monetär nicht bewertbar sein, weil damit kein negativer Effekt auf die Wildentwicklung und die Jagd verbunden sein dürfte.

Eine forstliche Nutzung dürfte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Naturschutzbehörde im Einzelfall und in Form einer Ausnahmegewilligung erfolgen. Die Flaumeiche ist wirtschaftlich kaum verwertbar. Eine Abdeckung des Nutzungsentganges dürfte ebenfalls kaum ins Gewicht fallen.

Zu dieser Wertung ist jedoch festzustellen, dass der unterzeichnete Sachverständige weder befugt, noch ausgebildet ist, forstfachliche oder jagdfachliche Schätzungen vorzunehmen.

zu 4.)

Generell ausgenommen werden können:

- Die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Wildfütterung im Umkreis von 200 m und die Errichtung von Hochständen oder Ansitzen in die die Bäume einbezogen werden.
- Das Betreten und Begehen.
- Die Aufstellung eines Zaunes, wie er aus forstlichen Gründen vorgeschrieben werden könnte.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, teilte mit Schreiben vom 29. April 1998 mit, dass laut der ergänzenden Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen vom 21. April 1998 vorläufig mit keinen Kosten für den laufenden Erhaltungsaufwand oder für sichernde Maßnahmen zu rechnen ist.

Das Gutachten vom 10. September 1996, die ergänzende Stellungnahme vom 21. April 1998 und die Stellungnahme der Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29. April 1998 wurden mit Gleichschrift vom 13. Juni 1998 der Marktgemeinde Falkenstein, der NÖ Umweltschutzgesellschaft und der Franz Malaschofsky Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzgesellschaft sprach sich mit Schreiben vom 23. Juni 1998 ausdrücklich für eine Unterschutzstellung des Flaumeichenbestandes aus.

Die Marktgemeinde Falkenstein verwies in der Stellungnahme vom 2. Juli 1998 auf den Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 1995, in dem sich der Gemeinderat einstimmig für eine Unterschutzstellung des Flaumeichenbestandes am Dürnberg ausgesprochen hat.

Die Franz Malaschofsky Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG gab zur gegenständlichen beabsichtigten Naturdenkmalerklärung mit Schreiben vom 24. Juli 1998 eine negative Stellungnahme ab. Es wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die forstliche Nutzung bei einer Unterschutzstellung eingeschränkt wird und dass die vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben sein werden. Der Nutzungsentgang sei vom Sachverständigen nicht berücksichtigt worden. Darüberhinaus sei es bisher nicht zu einer genauen flächenmäßigen Erfassung und zur Nennung absoluter Zahlen gekommen.

Die Abteilung Vermessung des Amtes der NÖ Landesregierung, hat am 2. August 1999 Pläne mit den genauen Grenzen des Areal, auf welchem sich die gegenständlichen Flaumeichen befinden, übermittelt.

Der Naturschutzsachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung hat in einer abschließenden Stellungnahme vom 1. September 1999 mitgeteilt, dass das gegenständliche Areal wildsicher eingezäunt wurde und somit vom allgemeinen Eingriffsverbot nur das Betreten und Begehen auszunehmen ist.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, wird Folgendes festgestellt:

Der Dürnberg ist im Bereich des Grundstückes Nr. 1684/1, KG Falkenstein, welches Eigentum der Franz Malaschofsky Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG, Krumnußbaum 10, 3671 Marbach an der Donau, ist, auf einer Fläche von 30.623 m² mit den dort befindlichen Flaumeichen ein Naturgebilde.

Dieser Teil des obgenannten Grundstückes wurde im Plan, GZ. BD5-V-10.352, welcher vom Amt der NÖ Landesregierung am 6. Juli 1999 erstellt wurde, dargestellt. Die Flaumeichen stocken nur auf den flachgründigsten Teilen im Gipfelbereich des Dürnberges. Teilweise ragt der Fels der Kalkklippen über den Erdboden auf. Der Flaumeichenwald ist eher schütter bestockt. Vereinzelt sind die Steinweichsel aber auch andere Gehölze, wie z.B. Ahorn, Pfaffenhütchen und Schneeball, eingestreut. Der Gipfelbereich mit den hervortretenden Felsen ist weithin sichtbar und hebt sich gerade von Osten aus gesehen von den unterliegenden Waldungen ab.

Pflanzensoziologisch gehört der Flaumeichenbestand dem kontinentalen Karst-Flaumeichen-Buschwald an. Das Verbreitungszentrum dieser Pflanzengesellschaft liegt im nordöstlichen ungarischen Mittelgebirge und am West- und Südrand der Karpaten. Vereinzelt findet sich diese Assoziation in Niederösterreich in Hügel- und Mittelgebirgslagen aus Kalkstein. Nachweise für den kontinentalen Karst-Flaumeichen-Buschwald gibt es in Niederösterreich nur aus dem Leithagebirge, den Hainburger Bergen, dem Dürnberg bei Falkenstein und aus dem Alauntal bei Krems. Es handelt sich also um ein für Niederösterreich seltenes Naturgebilde, dem besondere wissenschaftliche Bedeutung beigemessen wird. Darüberhinaus prägt die Flaumeiche in diesem Bereich weithin das Landschaftsbild in besonderer Art und Weise. Die Flaumeiche gehört in Niederösterreich zu einer Pflanzengesellschaft, die bedroht ist und bis auf wenige isolierte Reststandorte nicht erhalten ist. Der derzeitige Flaumeichenbestand auf dem Dürnberg auf der im Spruch genannten Fläche ist wirtschaftlich kaum verwertbar. Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind derzeit nicht notwendig. Das naturdenkmalwürdige Naturgebilde ist wildsicher eingezäunt.

Die Flaumeichen auf dem obgenannten Grundstück sind ein Naturgebilde, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des Dürnberges besondere Bedeutung hat.

Die im Rahmen des Verfahrens nach dem NÖ Naturschutzgesetz eingeholten Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar. Der Stellungnahme der Grundeigentümerin vom 29. September 1995 wurde insofern Rechnung getragen, als auch die Naturschutzbehörde die Ergänzung der damals vorliegenden naturschutzfachlichen Stellungnahme für notwendig erachtete. Es wurden in der Folge weitere Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt und sind in ihrer Gesamtheit als umfassend und vollständig zu bezeichnen. Diesen Gutachten wurde auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Ein von einem Sachverständigen erstelltes mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (VwGH 18.3.1994, 90/07/0018).

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden (§ 9 Abs. 3 leg.cit.).

Gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7, gehören zu den im § 5 Abs. 1 angeführten Naturgebilden insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 leg.cit. sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (§ 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz).

Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmals oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muss vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes (§ 9 Abs. 6 leg.cit.).

Der Feststellungen, dass der Dürnberg mit den Flaumeichen in der KG Falkenstein auf einer Fläche von 30.632 m² des Grundstückes 1684/1, KG Falkenstein, ein Naturgebilde darstellt, das ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes und von wissenschaftlicher Bedeutung ist, stützt sich auf die Gutachten des Amtssachverständigen.

Zum Vorbringen der Grundeigentümerin betreffend zukünftige Nutzung und die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung wird bemerkt, dass eine Bedachtnahme darauf bei der Naturdenkmalerklärung nicht vorgesehen ist. Eine derartige Pflicht der Behörde lässt sich auch aus § 9 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz nicht ableiten. Liegen die Voraussetzungen des § 9 leg.cit. vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche noch private Interessen im Wege (VwGH 30.5.1980, Zl. 1098/79). Das Naturschutzgesetz sieht bei einem Verfahren nach § 9 leg.cit. keine Abwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor (VwGH 29.4.1985, Zl. 85/10/0054). Auch die Zulässigkeit der Unterschutzstellung ist nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig (VwGH 13.12.1982, Zl. 82/10/0157). Ausserdem wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, dass die Flaumeiche wirtschaftlich kaum verwertbar ist. Die Vorschreibung von sichernden Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals wurde nicht für notwendig erachtet.

Aufgrund der angeführten Rechtsgrundlagen und der vorliegenden Gutachten des Amtssachverständigen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,

- mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die ausserhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Franz Malaschofsky Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG , z.Hdn. Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Lugert, Dr. Karl Renner Promenade 10, 3100 St.Pölten
2. Herr Franz Malaschofsky, z.Hdn.Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Lugert, Dr. Karl Renner Promenade 10, 3100 St.Pölten
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St.Pölten, zu NÖ-UA-161206/001
4. die Marktgemeinde Falkenstein, 2162 Falkenstein
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Baudirektion- Allgemeiner Baudienst-Naturschutz, 3109 St.Pölten, zu BD1-N-9000/345
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St.Pölten, zu RU5-ND12

Der Bezirkshauptmann

Dr. Foitik

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
W a s h ü t t l

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, - 2. Mai 2000

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Wanek)